

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2020

Termin: 13. August 2020

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 36., aktualisierte Auflage, 2020,
IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Beide Teile sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 3 (Aufgabe 1) zu 2 (Aufgabe 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1

S ist Vorstandsvorsitzender der im Bereich der Petrochemie, Chemie und Pharma tätigen A-AG, die an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt notiert ist. Die A-AG ist schon seit mehreren Jahren in einen größeren Bestechungsskandal verwickelt, der infolge von Gewährleistungsklagen, Bußgeldzahlungen, Anwaltskosten etc. mittlerweile existenzbedrohende Züge für die Gesellschaft annimmt.

Schon seit geraumer Zeit gibt es Gerüchte darüber, dass der Vorstandsvorsitzende S von diesen Manipulationen Kenntnis hatte. S bestreitet diese Gerüchte und beteuert, er sei sich keines eigenen Fehlverhaltens bewusst. Der Aufsichtsrat ist nicht sicher, ob er dieser Beteuerung Glauben schenken darf, kann S derzeit aber auch nichts Gegenteiliges nachweisen. Er hält es aber schon aus optischen Gründen für unabdingbar, dass S schnellstmöglich von der Spitze der A-AG entfernt wird, zumal die ebenfalls in den Fall involvierten US-amerikanischen Behörden mit einer Mitteilung vom 30. Oktober 2019 signalisiert haben, einen derartigen personellen Schnitt bei der bereits angedrohten Bußgeldbemessung in Milliardenhöhe durch einen Abschlag in dreistelliger Millionenhöhe zu honorieren.

Der Aufsichtsrat, der in der ersten Novemberwoche 2019 zusammengetreten ist, möchte sich deshalb von S trennen, ist aber angesichts des enormen Schadens, der der A-AG droht, und der ohnehin sehr schwierigen Finanzlage der A-AG auch nicht bereit, S noch weiter ein Gehalt oder eine Abfindung zu zahlen oder ihm gar Pensionsansprüche zuzuerkennen.

S pocht aber darauf, dass er sich nicht freiwillig aus dem Vorstand zurückziehen werde und weist darauf hin, dass sein Vertrag jedenfalls erst Ende 2021 auslaufe. Da er im Geschäftsjahr 2018 8 Mio. € verdient habe (Fixgehalt: 1 Mio., an die Kursentwicklung geknüpfte erfolgsabhängige Vergütung: 7 Mio. €), verlange er entsprechende Zahlungen auch noch für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Auch sei er nicht bereit, auf seine Pensionsansprüche in Höhe von 15 Mio. € zu verzichten.

Frage 1: Wie kann sich der Aufsichtsrat von S trennen?

Frage 2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der A-AG erkundigt sich bei dem Leiter der Rechtsabteilung, ob die Gesellschaft im Falle einer Trennung von S oder – im Alternativszenario – im Falle einer Fortbeschäftigung des S auch weiterhin zur Bezahlung seiner vollen Gehaltsansprüche ihm gegenüber verpflichtet bleibt. Insbesondere weist er darauf hin, dass gerade die Pensionsansprüche die Gesellschaft besonders belasten könnten, so dass man auch hier daran interessiert wäre, mit Rücksicht auf die besonders prekäre wirtschaftliche Lage von der Zahlungspflicht befreit zu werden. Was ist ihm zu antworten?

Frage 3: Da sich die Verdachtsmomente gegen S später doch zunehmend erhärten, wird im Aufsichtsrat auch die Frage erörtert, ob man ihn nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen müsse. Aufsichtsrat X gibt zu bedenken, dass eine unterlassene Geltendmachung auch mit persönlichen Risiken für die Aufsichtsratsmitglieder verbunden sein kann. Ist diese Aussage richtig?

Frage 4: Bei der anschließenden Abstimmung hat das Aufsichtsratsmitglied X für die Inanspruchnahme des S gestimmt, ist aber unterlegen. Kann er gegen den Aufsichtsratsbeschluss gerichtliche Schritte einleiten?

Aufgabe 2

IV ist Verwalter in dem auf Antrag vom 18.03.2019 am 30.04.2019 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der H GmbH (H). Er verlangt Rückgewähr von insgesamt 35.000 € von B, der im Auftrag der Schuldnerin ein Bauwerk erstellt hatte, hierfür noch eine Restvergütung von 100.000 € zu fordern und im Mai 2018 bereits einen Vollstreckungsbescheid über einen Teilbetrag von 20.000 € gegen sie erstritten hatte.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Schuldnerin war, wovon B Kenntnis hatte, im Juni 2018 tatsächlich zahlungsunfähig und überschuldet, es bestanden offene und fällige Verbindlichkeiten von rund 900.000 €. Sie beauftragte den Wirtschaftsprüfer WP mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts. Am 28.06.2018 legte WP eine so bezeichnete "Sanierungsskizze" vor.

WP entwickelte auf der Basis der Skizze ein Gläubigeranschreiben, in dem es im Wesentlichen heißt: Die Schuldnerin sei mit 3,5 Mio. € überschuldet, es drohe Zahlungsunfähigkeit. Die Kreditlinien seien eingefroren. Zur Vermeidung der Insolvenz sei ein Vergleichsvorschlag erarbeitet worden, nach dem die Gläubiger auf 65 v. H. der Forderungen verzichten sollten. Der Vergleichsvorschlag könne dann umgesetzt werden, weil von Dritten Liquidität zur Verfügung gestellt werde. Voraussetzung sei, dass alle Gläubiger dem Vorschlag bedingungslos zustimmten. Anderenfalls sei ein Insolvenzverfahren unabdingbar, das keine Befriedigungsquote erwarten lasse. Bei Zustimmung zum Vergleichsvorschlag werde die Quote von 35 v. H. am 24.09.2018 ausgezahlt.

Dieses Schreiben versandte WP im ausdrücklichen Auftrag der H an deren Gläubiger mit Ausnahme der Banken, der Sozialversicherungsträger und des Finanzamts. B nahm den Vergleichsvorschlag schriftlich an. Eine Zahlung erfolgte bis zum 24.09.2018 nicht. Auf Bitten der H stimmte B am 26.09.2018 erneut dem Vergleich zu, allerdings unter der Bedingung der Zahlung bis zum 04.10.2018. An diesem Tag teilte die H mit, aus "abwicklungstechnischen Gründen" verzögere sich die Zahlung um zehn Tage. Eine Teilzahlung von 15.000 € erhielt B am 29.10.2018.

Wegen des Restbetrags von 20.000 € beauftragte B den Gerichtsvollzieher (GV) mit der Vollstreckung gegen die Schuldnerin. GV erschien am 05.11.2018 bei der H, konnte zunächst nur 250 € in einer Schatulle finden und pfänden, aber keine weiteren pfändbaren Gegenstände ermitteln. Sodann offenbarte der Geschäftsführer der Schuldnerin (GF), dass er die Barkasse einem Mitarbeiter anvertraut habe, als er den ihm wohlbekannten GV das Betriebsgelände betreten gesehen habe. Der Mitarbeiter habe die Kasse in seinem privaten PKW versteckt. Daraufhin konnte GV, nachdem GF den Mitarbeiter zur Herausgabe veranlasst hatte, aus der Barkasse die restlichen 19.750 € pfänden. Am 26.11.2018 überwies GV an B die gesamten 20.000 €.

IV verlangt mit der Behauptung, der Sanierungsversuch sei offensichtlich nicht ernst gemeint gewesen, was B erkannt haben müsse, den gezahlten Betrag von 15.000 € und den gepfändeten Betrag von insgesamt 20.000 € zur Insolvenzmasse zurück. Steht ihm ein solcher Anspruch zu?

Hinweis: Der Vergleich zwischen H und B ist nicht als "Zahlungsvereinbarung" oder "Zahlungserleichterung in sonstiger Weise" im Sinne von § 133 Abs. 3 Satz 2 InsO zu behandeln.